
Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der FUJITSU

Stand: August 2015

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen der Fujitsu TDS GmbH (nachfolgend „FUJITSU“ genannt) gelten ausschließlich für sämtliche Bestellungen der FUJITSU bei dem Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten ferner gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn FUJITSU diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von FUJITSU erteilt oder von FUJITSU schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen bestehen nicht, es sei denn, diese werden von FUJITSU schriftlich bestätigt.
- 2.2 Die Bindungswirkung der Bestellung entfällt, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb einer Woche ab Erhalt mit einer verbindlichen Bestätigung der Liefer- oder Leistungszeit schriftlich annimmt. Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten ohne vorherige Bestätigung gilt die Bestellung als angenommen.
- 2.3 Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge: Bestellung, Leistungsbeschreibung/Lastenheft von FUJITSU, Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der FUJITSU.
- 2.4 Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Einwilligung der FUJITSU berechtigt, Lieferungen und Leistungen oder Teile davon an selbstständig tätige Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.

- 2.5 An Zeichnungen, Modellen, Skizzen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die FUJITSU dem Lieferanten im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen zur Verfügung stellt, behält sich FUJITSU sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Diese Materialien sind geheimhaltungsbedürftig und dürfen Dritten ohne Zustimmung der FUJITSU nicht zur Verfügung gestellt werden. Nach Abwicklung der Bestellung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien FUJITSU un- aufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Sämtliche von FUJITSU in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Bestellung handelt es sich um Festpreise.
- 3.2 Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, „frei Erfüllungsort“ einschließlich Verpackung. Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 3.3 Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung bzw. Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von FUJITSU genannten Lieferadresse abgegolten, soweit in der Bestellung nicht anders angegeben.
- 3.4 Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten sowie die Kosten für die Ausarbeitung von Angeboten und Entwürfen sowie Probelieferungen seitens des Lieferanten enthalten, soweit in der Bestellung nicht anders angegeben. Solche Arbeiten sind vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs der FUJITSU bzw. des sonstigen Liefer- oder Leistungsempfängers, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen.
- 3.5 Für die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in der in der Bestellung angegebenen Sprache mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.
- 3.6 Nach Lieferung oder vollständiger Leistungserbringung schickt der Lieferant der FUJITSU eine

Rechnung unter Bezug auf Datum und Nummer der Bestellung der FUJITSU sowie mit gesondert ausgewiesener gesetzlicher Umsatzsteuer zu. Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst.

- 3.7 Vorbehaltlich der vollständigen Lieferung oder Leistungserbringung werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto geleistet.
- 3.8 Bei unvollständiger oder mangelhafter Lieferung oder Leistung ist FUJITSU berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung einzubehalten. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch FUJITSU beinhaltet jedoch keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

4 Forderungsabtretung, Aufrechnung

- 4.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FUJITSU, die FUJITSU nicht unbillig verweigern wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen FUJITSU abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.2 Gegenüber geleisteten Zahlungen, die der Lieferant rückzugewähren hat, steht ihm eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung gegen FUJITSU hat.

5. Liefer- und Leistungstermine

- 5.1 In der Bestellung der FUJITSU angegebene Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermins ist der Eingang des Liefer- oder Leistungsgegenstands bei der von FUJITSU genannten Lieferadresse oder, sofern eine Montage oder Installation vereinbart wurde, der Abschluss der Montage oder Installation.
- 5.2 Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erkennbar werden lassen, ist der Lieferant verpflichtet, FUJITSU davon unverzüglich - insbesondere über Grund und Dauer der Verzögerung - schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs ist FUJITSU berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswerts, maximal jedoch 5 % des Auftragswerts zu verlangen. Die verwirkte Vertragsstrafe

kann auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt bei Annahme der Lieferung oder Leistung durch FUJITSU bei der nächsten fälligen Zahlung von dem geschuldeten Entgelt abgezogen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. FUJITSU ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn FUJITSU wegen der durch diese Umstände verursachten Verzögerung an der Lieferung oder Leistung berechtigterweise kein Interesse mehr hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich FUJITSU vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Anlieferung keine Zurücksendung, so lagert der Liefergegenstand bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bei FUJITSU.

6. Arbeitsergebnisse, Schutz- und Nutzungsrechte

- 6.1 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Bestellung erzielt werden, steht, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an FUJITSU zu.
- 6.2 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist FUJITSU berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland in eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden. Der Lieferant wird FUJITSU alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und FUJITSU gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Lieferant wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und

auf Verlangen von FUJITSU gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf FUJITSU übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Schutzrechte mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Bestellung abgegolten.

6.3 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant FUJITSU das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizensierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen bekannten Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Bestellung abgegolten.

6.4 Sofern zu den Arbeitsergebnissen Computerprogramme gehören, ist der Lieferant verpflichtet, zusammen mit der ablauffähigen Version des Computerprogramms auch den vollständigen Quellcode und die zugehörige Entwicklungsdokumentation an FUJITSU herauszugeben und zu übereignen.

7. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

7.1 Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an FUJITSU gelieferten Ware wird nicht anerkannt; dasselbe gilt für einen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausbedungenen einfachen Eigentumsvorbehalt.

7.2 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen einschließlich der Programmierung von Software bedarf ebenso wie sonstige Werkleistungen der Abnahme durch FUJITSU. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang.

7.3 Bei Warenlieferungen geht die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf FUJITSU über. FUJITSU prüft die Ware bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Anlieferung, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

8. Haftung für Sachmängel

8.1 Der Lieferant gewährleistet innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand frei von Sachmängeln ist.

8.2 Bei Sachmängeln ist FUJITSU berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Zur Durchführung der Nacherfüllung stehen dem Lieferanten zwei Versuche innerhalb der von FUJITSU gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann FUJITSU vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Das Rücktritts- bzw. Minderungsrecht kann bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch ausgeübt werden, wenn ein zweiter Versuch innerhalb der gesetzten Frist FUJITSU nicht zuzumuten ist. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht FUJITSU das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu.

8.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Sachmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Haftung für Rechtsmängel

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechtsmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen.

9.2 Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutzrechte verletzen, wird der Lieferant FUJITSU umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und alle damit im Zusammenhang stehenden anfallenden Aufwendungen erstatten. FUJITSU wird den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und, soweit rechtlich möglich, dem Lieferanten die Rechtsverteidigung überlassen.

9.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Mindestlohngesetz

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) einzuhalten.

Der Lieferant hat ferner sicherzustellen, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer das Mindestlohngesetz ebenfalls einhalten und dass diese entsprechende Verpflichtungen ihrerseits bei Beauftragung weiterer Nachunternehmer vereinbaren.

10.2. Weiterhin stellt der Lieferant die FUJITSU bzw. andere FUJITSU Konzerngesellschaften, die ggf. unter dem Vertrag Leistungen beziehen, für jeden Fall eines Verstoßes gegen das vorgenannte Gesetz durch den Lieferanten oder dessen Nachunternehmer oder weiteren Nachunternehmern von Ersatzansprüchen Dritter oder von der Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG vollständig und rechtsverbindlich frei.

10.3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, für die FUJITSU als Auftraggeber nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG wie ein Bürge haftet, schuldhaft nicht nach oder wirkt er gegenüber seinen Nachunternehmern nicht auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hin, hat er FUJITSU den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10.4. Der Lieferant ist verpflichtet, FUJITSU die ordnungsgemäße Zahlung von Mindestlohn auf Verlangen von FUJITSU durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Dokumente nach § 17 MiLoG insbesondere vollständige Lohn- und Arbeitszeitnachweise - auch über Lohnanteile, die im Ausland bezahlt werden - für die vom Lieferant beschäftigten Mitarbeiter) nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen bei seinen Nachunternehmern durchzuführen.

11. Exportkontrolle

Der Lieferant ist im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen dafür verantwortlich, dass anwendbare Exportvorschriften in- und ausländischen Rechts beachten werden.

12. Ethische Verhaltensregeln

Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Korruption, vor allem Bestechung, aber auch Erpressung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant wird im übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am

Arbeitsplatz übernehmen, die einschlägigen Umweltgesetze beachten und die Einhaltung dieser ethischen Verhaltensregeln bei seinen Zulieferern einfordern und bestmöglich fördern. Auf Anfordern von FUJITSU wird der Lieferant FUJITSU über alle Maßnahmen informieren, die er getroffen hat, um die Einhaltung dieser Vorgaben und Prinzipien zu gewährleisten. Sobald der Lieferant gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 12 verstößt, muss er FUJITSU hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, ordnungsgemäß seine Bücher zu führen, Abschlüsse aufzustellen und Aufzeichnungen, Verträge, Rechnungen und sonstige Dokumente mit Bezug zur Durchführung eines unter diesen Bedingungen geschlossenen Vertrages und zu sonstigen Beziehungen zwischen den Parteien aufzubewahren („Dokumente“). FUJITSU hat das Recht jederzeit nach Mitteilung an den Lieferanten selbst oder durch einen von FUJITSU beauftragten Prüfer die Dokumente zu prüfen. Der Lieferant muss FUJITSU in diesem Zusammenhang bestmöglich unterstützen. Der Lieferant erklärt ausdrücklich, dass keiner seiner Geschäftsführer, Vorstände, leitenden Angestellten, Mehrheitsgesellschafter oder sonstigen Mitarbeiter, die entsprechend dem zwischen den Parteien zu schließenden Vertrag Dienstleistungen erbringen sollen, ausländischer Amtsträger ist und kein Amtsträger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Mehrheitsbeteiligung am Lieferanten hält. Der Lieferant verpflichtet sich, FUJITSU unverzüglich in Schriftform zu informieren, sobald sich dies ändert. Jeder Verstoß gegen diese Verhaltensregeln stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Lieferanten dar. FUJITSU ist in berechtigt fristlos zu kündigen und nach schriftlicher Mitteilung Zahlungen an den Lieferanten zurückzuhalten oder zu verweigern, sofern begründete Anhaltspunkte für FUJITSU vorliegen, dass der Lieferant gegen diese Ziffer 12 verstoßen hat oder verstoßen wird. FUJITSU haftet nicht für etwaige Forderungen Dritter gegen den Lieferanten, dessen Einbußen und sonstige Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Lieferant gegen diese Ziffer 12 verstoßen hat oder mit einem solchen Verstoß in sonstiger Art und Weise im Zusammenhang stehen und/oder FUJITSU nach dieser Ziffer 12 kündigt. Der Lieferant hingegen leistet in solchen Fällen Schadensersatz gegenüber FUJITSU und stellt FUJITSU von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- 13.3 Alle unter Geltung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 13.4 Daten des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes von FUJITSU erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.